

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 374/2010

Sitzung vom 2. März 2011

### **213. Anfrage (Welche Statistiken sind nötig?)**

Die Kantonsrätinnen Katharina Weibel, Seuzach, und Regine Sauter, Zürich, sowie Kantonsrat Martin Farner, Oberstammheim, haben am 13. Dezember 2010 folgende Anfrage eingereicht:

Damit Statistiken erstellt werden können, werden immer mehr Daten erhoben und bearbeitet. Dies bindet in den Unternehmen aber auch in den Verwaltungen umfangreiche Ressourcen sowohl personeller als auch infrastruktureller Art.

Insbesondere die Auswertungen, welche per Ende Jahr an übergeordnete Stellen abzuliefern sind, erfordern jeweils aufwendige Arbeiten. Aber auch auf Ebene des Kantons fallen für die Auswertung und Analyse des Datenmaterials Aufwendungen an. Für Kundinnen und Kunden, die Datenlieferanten, ist nicht immer einsichtig, weshalb sie zu einer umfangreichen Abgabe von Daten verpflichtet werden oder wieso sie an Befragungen über ihre Zufriedenheit mit der Leistungserbringung teilnehmen müssen. Beispiele sind im Sozial- und Gesundheitswesen sowie im Wirtschaftsbereich viele zu finden. Neben der sinnvollen, jährlich erscheinenden Bildungsstatistik werden in diesem Bereich weitere zum Teil umfangreiche Statistiken erhoben. Für einige der Erhebungen findet sich die entsprechende Verpflichtung auf Bundesebene, wo anschliessend durch Zusammenzug Statistiken mit Vergleichsmöglichkeiten für die ganze Schweiz publiziert werden. Andere dienen ausschliesslich dem Informationsbedürfnis des Kantons.

Mittels technischer Unterstützung steht heute eine Unmenge von Zahlen und Werten zur Verfügung. Mehrheitlich wird dieses Zahlenmaterial durch das Amt für Statistik ausgewertet. Zudem werden in weiteren Verwaltungseinheiten Daten erhoben, z.B. Amt für Wirtschaft und Abgaben, Amt für Verkehr, Amt für Raumordnung und Entwicklung, etc.

In Zeiten, in welchen die öffentlichen Verwaltungen unter zunehmendem Kostendruck stehen, ist es deshalb angebracht zu hinterfragen, ob alle erstellten Statistiken sinnvoll und nützlich sind, oder ob man auch getrost darauf verzichten könnte, weil nicht wirklich wertvolle Informationen daraus gezogen werden können.

Folgende Fragen stellen sich:

1. Welche statistischen Daten werden dem Kanton durch übergeordnetes Recht abverlangt?
2. Welche Daten werden an das eidgenössische Amt für Statistik weitergegeben? Wer erhebt im Kanton Zürich diese Daten?
3. Welche statistischen Daten werden den Gemeinden durch übergeordnetes Recht abverlangt?
4. Welche Gesetze oder Verordnungen basieren auf statistischem Material?
5. Welche kantonalen Ämter erheben statistische Daten? Wer koordiniert? Sind diese Statistiken der Öffentlichkeit zugänglich?
6. Wie viele Personen werden in den einzelnen Direktionen mit Statistiken beschäftigt?
7. Werden die Begriffe auf allen Ebenen gleich verwendet? Beispiel: Wird der Begriff «Langsamverkehr» auf Bundes- und kantonaler Ebene identisch verwendet?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Katharina Weibel, Seuzach, Regine Sauter, Zürich, und Martin Farnet, Oberstammheim, wird wie folgt beantwortet:

Für eine präzise Beantwortung der vorliegenden Anfrage scheint vorab eine begriffliche Klärung angezeigt. Die Begriffe «Statistik», und «statistische Tätigkeiten» können entweder in einem weiten oder aber in einem engen Sinn verstanden werden: Grundsätzlich arbeiten zahlreiche kantonale Verwaltungseinheiten in den verschiedensten Bereichen mit statistischem Datenmaterial. Dieses wird nach statistischen Methoden erhoben, ausgewertet und analysiert. Die so gewonnenen Ergebnisse (Statistiken) können aber unterschiedlichen Zwecken dienen: So dienen heute zahlreiche Ergebnisse statistischer Tätigkeiten unmittelbar der Planung, Steuerung, Erfüllung oder Kontrolle von staatlichen Aufgaben, die ihre Rechtsgrundlagen in der betreffenden Spezialgesetzgebung haben. Bestimmte Planungs- und Finanzierungsentschiede etwa können nur gestützt auf statistische Kennzahlen gefällt werden (etwa in der Spital- und Pflegeplanung und -finanzierung oder aber im Bereich Bildung, wo zahlreiche Beitragszahlungen des Kantons an die Schulen bzw. Schulgemeinden gestützt auf statistische Berechnungen ausgerichtet werden). Selbst das Steuergesetz beruht insoweit auf statistischen Ergebnissen (Zürcher Steuerstatistik), als bei Änderungen in den Steuer-

tarifen oder Abzügen auf diese abgestellt wird, um die Auswirkungen auf die Steuereinnahmen berechnen zu können. Ferner sind die Gemeindefinanzdaten beim kantonalen Finanzausgleich wichtige Grundlagen für konkrete Berechnungen, so zum Beispiel für den Sonderlastenausgleich. In anderen Bereichen dagegen, wo ebenfalls mit statistischen Methoden gearbeitet wird, dienen die Ergebnisse unmittelbar den Zwecken der öffentlichen Statistik, d. h., sie bilden eine breit abgestützte Informationsgrundlage zum einen für die Regierung und andere staatliche Entscheidungsträger, zum anderen für die breite Öffentlichkeit (Bevölkerung, Wirtschaft, Gesellschaft, Bildung, Forschung). Je nachdem muss also unterschieden werden zwischen Tätigkeiten, denen zwar statistische Methoden zugrunde liegen, die aber unmittelbar der Erfüllung staatlicher Aufgaben dienen (auch Statistik im weiten Sinn), und statistischen Tätigkeiten, die unmittelbar allgemeinen Informationszwecken (auch Statistik im engen Sinn) dienen. Da bei der vorliegenden Anfrage die Statistik im engeren Sinn im Zentrum zu stehen scheint, werden sich die nachfolgenden Ausführungen hauptsächlich auf diese Kategorie beziehen.

Im Übrigen geht aus der Fragestellung hervor, dass es überwiegend um statistische Tätigkeiten geht, die kantonale Verwaltungseinheiten oder Gemeinden gestützt auf übergeordnetes Recht ausführen. Im Zentrum stehen daher im Folgenden statistische Tätigkeiten (vor allem Erhebungen), die unmittelbar der Bundesstatistik dienen, was freilich nicht heisst, dass die erhobenen Daten nicht auch im Rahmen der kantonalen oder der kommunalen Statistik verwendet werden. Die kantonale und kommunale Statistik soll übrigens ausführlich in einem kantonalen Statistikgesetz geregelt werden. Ein solches wird derzeit von der Direktion der Justiz und des Innern erarbeitet und soll innert Kürze in die Vernehmlassung gegeben werden. Ein Hauptzweck dieses Gesetzes besteht darin, die heute nicht systematisch dokumentierten kantonalen und kommunalen statistischen Tätigkeiten transparent und damit plan- und steuerbar zu machen.

Zu Fragen 1, 2, 3 und 5:

Grundsätzlich beruhen heute die meisten kantonalen und kommunalen Erhebungen statistischer Daten auf Bundesrecht. So sehen etwa das Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992 (BStatG, SR 431.01) und die darauf beruhende Verordnung über die Durchführung von statistischen Erhebungen des Bundes vom 30. Juni 1993 (Statistikerhebungsverordnung; SR 431.012.1) zahlreiche Erhebungen vor, bei denen die Kantone, die Gemeinden oder bestimmte kantonale oder kommunale Institutionen mitzuwirken oder mit den entsprechenden Erhebungsorganen des Bundes zusammenarbeiten haben. Allerdings können statistische

Erhebungen, an denen sich die Kantone oder die Gemeinden beteiligen müssen, auch auf anderen Bundesgesetzen beruhen. Bisweilen werden statistische Daten vom Kanton oder von kantonalen Institutionen oder von Gemeinden ferner gestützt auf interkantonale Vereinbarungen erhoben.

Nachfolgend werden einige Beispiele für solche vom Bundesrecht oder von einer interkantonalen Vereinbarung verlangten kantonalen Erhebungstätigkeiten aufgezählt. Eine vollständige Aufzählung würde den Rahmen dieser Antwort sprengen; es ist daher auf die entsprechenden bundes- oder staatsvertragsrechtlichen Rechtsgrundlagen zu verweisen (vgl. vor allem den Anhang zur Statistikerhebungsverordnung des Bundes). Wo möglich und sinnvoll enthält die nachfolgende Aufzählung auch Antworten auf die Fragen 2, 3 und 5 der vorliegenden Anfrage: Sie gibt auch Auskunft darüber, wer Daten erhebt bzw. die Erhebung koordiniert und welche Daten an das Bundesamt für Statistik (BFS) oder an eine andere Bundesstelle weitergeleitet werden. In Bezug auf die Frage nach der öffentlichen Zugänglichkeit der entsprechenden Statistiken lässt sich allgemein sagen, dass grundsätzlich sämtliche Statistiken öffentlich zugänglich sind. Dies gebietet zum einen das in Bund und Kanton Zürich geltende Öffentlichkeitsprinzip, zum andern enthält das Bundesstatistikgesetz eine entsprechende Verpflichtung. Eine solche enthält überdies auch der oben erwähnte Entwurf für ein kantonales Statistikgesetz.

Im Bereich Gesundheit erhebt die Gesundheitsdirektion zahlreiche Daten zuhanden der Bundesstatistik bzw. koordiniert die entsprechenden Erhebungen bei den Befragten: So werden dem BFS jährlich zahlreiche statistische Daten von den kantonalen Spitälern geliefert, etwa für die medizinische Statistik der Krankenhäuser (vgl. Nr. 62 Anhang Statistikerhebungsverordnung) oder für die Krankenhausstatistik (vgl. Nr. 59 Anhang Statistikerhebungsverordnung). Von den kantonalen Spitex-Organisationen werden dem BFS jährlich Daten für die SPITEX-Statistik (vgl. Nr. 60 Anhang Statistikerhebungsverordnung) geliefert. Ferner erhebt das BFS unter Mitwirkung der Kantone (im Kanton Zürich sind die Gesundheitsdirektion und das kantonale Sozialamt zuständig) im Rahmen der Statistik der sozialmedizinischen Institutionen (SOMED, Nr. 58 Anhang Statistikerhebungsverordnung) jährlich verschiedene Daten von Alters- und Pflegeheimen, Institutionen für Behinderte und Suchtkranke und Betrieben zur Behandlung psychosozialer Probleme. Gestützt auf Art. 119 Ziff. 5 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0) und Nr. 65 des Anhangs der Statistikerhebungsverordnung werden Daten von meldepflichtigen Ärztinnen und Ärzten zum legalen Schwangerschaftsabbruch erhoben und an das

Bundesamt für Gesundheit weitergeleitet. Schliesslich erstellt das BFS jährlich eine Statistik der medizinisch unterstützten Fortpflanzung mit Daten von Ärztinnen und Ärzten oder kantonalen Institutionen (vgl. Nr. 66 Anhang Statistikerhebungsverordnung); in diesem Bereich hat die Gesundheitsdirektion eine Kontrollfunktion.

Im Bereich öffentliche Finanzen errechnet die kantonale Finanzverwaltung jährlich statistische Daten für die Eidgenössische Finanzstatistik der öffentlichen Verwaltungen (Nr. 137 Anhang Statistikerhebungsverordnung) und liefert diese an die eidgenössische Finanzverwaltung ab. Ferner macht die kantonale Finanzverwaltung jährlich eine Zusammenstellung der Rechnungen und Bilanzen aller Kantone zuhanden der Finanzdirektorenkonferenz. Das kantonale Steueramt erhebt jährlich verschiedene Steuerdaten (vor allem in Bezug auf die direkte Bundessteuer), bereitet diese auf und leitet sie an die Eidgenössische Steuerverwaltung weiter (vgl. Nrn. 138–141 Anhang Statistikerhebungsverordnung). Das ebenfalls der Finanzdirektion angehörende kantonale Personalamt erhebt Daten für die Beschäftigungsstatistik und die Lohnstrukturhebung des Bundes und liefert diese periodisch an das BFS ab (Nrn. 18 und 21 Anhang Statistikerhebungsverordnung). Die Versicherungskasse für das Staatspersonal erstellt statistische Daten, welche von Vorsorgeeinrichtungen auf der Grundlage des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (SR 831.40) verlangt werden und – jedenfalls teilweise – auch der Bundesstatistik dienen (vgl. etwa die Pensionskassenstatistik, Nr. 56 Anhang Statistikerhebungsverordnung). Die Kantag Liegenschaften AG liefert Daten für die Wertschöpfungsstatistik und die Beschäftigungsstatistik wie auch Daten betreffend Mietzinse und Leerstände an das BFS bzw. an einzelne Gemeinden.

Im Bereich öffentliche Sicherheit erheben vor allem die Kantonspolizei, das Strassenverkehrsamt und das Sozialamt statistische Daten gestützt auf Bundesrecht. So übermittelt etwa die Kantonspolizei dem BFS laufend Daten für die polizeiliche Kriminalstatistik (vgl. Nr. 87 Anhang Statistikerhebungsverordnung). Erstellt werden zudem jährlich Daten für die Statistik der Strassenverkehrsunfälle zuhanden des Bundesamtes für Strassen (vgl. Nr. 50 Anhang Statistikerhebungsverordnung). Vom Strassenverkehrsamt werden gestützt auf Art. 104a ff. des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SR 741.01) zuhanden des Bundesamtes für Strassen und zuhanden des Bundesamtes für Statistik verschiedene statistische Daten erhoben (Fahrzeugstatistik, Statistik der Administrativmassnahmen, Statistik der Fahrberechtigung). Im Bereich Sozialversicherungen werden dem Bundesamt für Sozialversicherungen gestützt auf bundesrechtliche Grundlagen vom kanto-

nenalen Sozialamt verschiedene statistische Daten etwa zu Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung oder zu Leistungen im Sinne des Familienzulagengesetzes geliefert. Im Bereich der öffentlichen Sozialhilfe werden dem BFS jährlich statistische Daten geliefert, so etwa zur Erstellung der Statistik der Sozialhilfeempfängerinnen und Sozialhilfeempfänger oder der Finanzstatistik der bedarfsabhängigen Sozialleistungen (vgl. Nrn. 67 und 106 Anhang Statistikerhebungsverordnung).

Im Bereich Volkswirtschaft werden im Rahmen des Vollzugs des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG, SR 837.0) in den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren Personendaten von Stellensuchenden erfasst (vgl. Art. 96b und Art. 96c AVIG). Das dazu verwendete Informationssystem AVAM wird vom Bund (Staatssekretariat für Wirtschaft SECO und Bundesamt für Informatik und Telekommunikation BIT) betrieben. Das SECO bereitet die Daten statistisch auf und stellt sie den Kantonen zur Verfügung. Der entsprechende Aufwand wird vom Bund finanziert. Das Amt für Wirtschaft und Arbeit gibt selbst keine Daten an das BFS weiter und verlangt von den Gemeinden keine statistischen Daten. Art. 36 des Bundesgesetzes vom 22. März 1985 über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer (SR 725.116.2) verpflichtet, dem Bund für die Strassenrechnung Daten über die Finanzierung der Strasseninfrastruktur zu liefern. Das Amt für Verkehr liefert dem BFS Angaben betreffend den Kanton, die Gemeinden tun dies direkt in Bezug auf die Gemeindestrassen. Es werden Daten über die Einnahmen der Kantone und Gemeinden aus dem Strassenverkehr sowie über die Verwendung dieser Mittel (insbesondere Strassenbau, -unterhalt) erhoben. Grundlagen für die Ermittlung der Ausgaben und Einnahmen des Strassenwesens sind die offiziellen Rechnungen der Kantone und der Gemeinden.

Im Zuständigkeitsbereich der Baudirektion werden in folgenden Verwaltungseinheiten statistische Daten gestützt auf Bundesrecht erhoben: Das Amt für Landschaft und Natur liefert zuhanden des BFS Daten für die Schweizerische Forststatistik (vgl. Nr. 39 Anhang Statistikerhebungsverordnung) und für die Rodungsstatistik des Bundesamtes für Umwelt. Es erhebt ferner Betriebsdaten der landwirtschaftlichen Betriebe, die Direktzahlungen beziehen und Daten für die Preisstatistik nach dem Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über das bäuerliche Bodenrecht (SR 211.412.11). Im Bereich Fischerei erhebt es Daten für die Eidgenössische Fischereistatistik zuhanden des Bundesamtes für Umwelt (vgl. Nr. 113 Anhang Statistikerhebungsverordnung). Für das Bundesamt für Raumentwicklung erhebt das kantonale Amt für Raum-

entwicklung (ARE) Daten für die Bauzonenstatistik Schweiz (vgl. Nr. 163 Anhang Statistikverordnung). Der Bereich Datenlogistik des ARE ist – in Koordination mit den Gemeinden, dem Hochbauamt und dem Statistischen Amt – zuständig für die Daten des kantonalen Gebäude- und Wohnungsregisters, die periodisch dem BFS etwa zum Zweck der Erstellung der Bau- und Wohnbaustatistik geliefert werden (vgl. Nrn. 41 und 42 Anhang Statistikerhebungsverordnung). Auch im Rahmen des Bundesprojekts «Cercle Indicateurs» gibt der Kanton Zürich Daten an das BFS weiter. Diese (Roh-)Daten sind bei den jeweiligen Fachstellen bereits vorhanden und müssen nicht neu erhoben werden. Zu folgenden Indikatoren werden Daten an das BFS weitergeleitet: Fläche wertvoller Naturräume, Gesamtenergieverbrauch, CO<sub>2</sub>-Emissionen, Abfallmenge pro Einwohnerin und Einwohner, Separatsammelquote, Wasserabfluss via Abfallreinigungsanlagen.

Auch im Bildungsbereich werden dem BFS zahlreiche Daten zu statistischen Zwecken abgeliefert. Gemäss §6 des Bildungsgesetzes (LS 410.1) ist die Bildungsdirektion im Rahmen des Bundesstatistikgesetzes verpflichtet, die für die Planung und Führung notwendigen Personen- und Verwaltungsdaten der staatlichen und nichtstaatlichen Bildungseinrichtungen zu erheben (vgl. Nrn. 69–71 Anhang Statistikerhebungsverordnung). Die Abteilung Bildungsstatistik (BISTA) der Bildungsdirektion liefert dem BFS jährlich Daten über die Lernenden sowie über das Bildungspersonal. Daten über Lernende an der Volksschule erheben die Gemeinden direkt. Angaben über die Mittelschulabschlüsse werden dem BFS direkt vom Mittelschul- und Berufsbildungsamt (MBA) gemeldet. Ferner erhebt das MBA im Rahmen des Vollzugs des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (SR 412.10) Daten zu den Lehrbetrieben und Bildungsbewilligungen sowie zu Lehrverträgen (Teilzeit- und Vollzeitausbildungen) und Lehrabschlüssen. Diese Daten werden an das BFS weitergegeben. Das Hochschulamt (HSA) erhebt jährlich Personendaten über Studierende und das Personal der Zürcher Fachhochschulen sowie über Studienabschlüsse. Diese Datenerhebung erfolgt gestützt auf Art. 13 der Fachhochschulverordnung vom 11. September 1996 (SR 414.711) und der darauf beruhenden Leistungsvereinbarung zwischen dem Bundesamt für Berufsbildung und Technologie und dem BFS aus dem Jahr 2001. Das HSA liefert die Daten an das BFS. Gestützt auf verschiedene Gesetze und Verordnungen des Bundes, zur Hauptsache auf der Grundlage des Bundesstatistikgesetzes, liefert auch das Amt für Jugend und Berufsberatung dem BFS Daten über Alimentenbevorschussung, Kleinkinderbetreuungs- und Ausbildungsbeiträge, über Heime und Pflegekinder, über Kinderschutzmassnahmen sowie über Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung.

Im Zuständigkeitsbereich der Direktion der Justiz und des Innern werden vor allem vom Statistischen Amt statistische Daten erhoben, analysiert und ausgewertet. Darunter sind zwar auch statistische Tätigkeiten, die im Auftrag des Bundes ausgeführt werden, allerdings ist das Statistische Amt hauptsächlich im Bereich der kantonalen Statistik tätig und nicht gestützt auf übergeordnetes Recht. Die meisten Erhebungen zuhanden der Bundesstatistik finden bei den Gemeinden statt und werden durch das Statistische Amt koordiniert. Zahlreich und zentral sind vor allem die auf dem Volkszählungsgesetz vom 22. Juni 2007 (SR 431.112) und der Volkszählungsverordnung vom 19. Dezember 2008 (SR 431.112.1) beruhenden Datenerhebungen aus dem Gebäude- und Wohnungsregister sowie aus den Einwohnerregistern für die Struktur-erhebung, Basiserhebung der Personen und Haushalte und Basiserhebung der Gebäude und Wohnungen des Bundes (vgl. Nrn. 98–100 Anhang Statistikerhebungsverordnung). Neben den Einwohnererhebungen und der Erhebung der Kollektivhaushalte führt das Statistische Amt vor allem im Baubereich viele Erhebungen für den Bund durch. Zum einen ist es die Baustatistik, in deren Rahmen alle Hoch- und Tiefbauprojekte in den Gemeinden und bei kantonalen Stellen erhoben werden (vgl. Nrn. 41 und 42 Anhang Statistikerhebungsverordnung). Eine weitere Erhebung im Auftrag des Bundes ist die jährliche Leerwohnungszählung. Daneben werden in einer gesonderten Statistik die öffentlichen Unterhaltsausgaben erhoben. Im Rahmen der Betriebszählung führt das Statistische Amt im Auftrag des Bundes alle drei Jahre das Mahnwesen durch und wird für diese Leistung voll entschädigt. Im Rahmen der Sozialhilfestatistik übernimmt das Statistische Amt neben der Datenerhebung eine Reihe von Koordinations- und Informationsaufgaben sowie die Sicherstellung der Datenlieferung bei den Sozialdiensten und der Datenkontrolle in den Kantonen GL, GR, SH, TG sowie ZH und führt dazu eine Fachstelle Sozialhilfestatistik Zürich (FSZ). Die FSZ erbringt zugunsten des BFS Leistungen, die in anderen Kantonen vom BFS erfüllt werden. Die vom Statistischen Amt für das BFS erbrachten Leistungen im Rahmen der Sozialhilfestatistik werden vom Bund voll entschädigt. Ferner ist das Statistische Amt als kantonales Abstimmungs- und Wahlbüro für die Erhebung der kantonalen und eidgenössischen Resultate von Abstimmungen und Wahlen zuständig und liefert die entsprechenden Statistiken dem BFS (Nrn. 84 und 85 Anhang Statistikerhebungsverordnung).

Zu Frage 4:

Im Allgemeinen beruhen Gesetze und Verordnungen stets auf einem öffentlichen Bedürfnis. Erkenntnisse aus statistischen Erhebungen spielen häufig eine entscheidende Rolle bei der Erforschung entsprechender Bedürfnisse, aber auch bei deren Überprüfung im Nachhinein.



Zu Frage 6:

Bei den mit statistischen Tätigkeiten betrauten Personen lässt sich nicht immer klar sagen, ob – und wenn ja, in welchem Umfang – sie sich mit Statistik im engeren Sinn oder aber mit statistischen Tätigkeiten befassen, die unmittelbar der Erfüllung staatlicher Aufgaben dienen. Genauso schwierig ist es, eine genaue Abgrenzung zu treffen zwischen personellen Ressourcen, die in den einzelnen Verwaltungseinheiten für Statistiken im Auftrag des Bundes und solchen, die für die kantonale Statistik eingesetzt sind. Eine solche Abgrenzung wäre regelmässig auch nicht sinnvoll, da die betreffenden Tätigkeiten zusammenhängen und identische Kenntnisse und Fähigkeiten verlangen. Aus diesen Gründen liessen sich die personellen Ressourcen, die für Tätigkeiten im Sinne der vorliegenden Anfrage eingesetzt sind, nur sehr ungefähr beziffern, sodass konkrete Zahlenangaben wenig aussagekräftig wären.

Zu Frage 7:

Grösstenteils werden für die kantonale Statistik und für die statistischen Tätigkeiten, die der Bundesstatistik dienen, einheitliche Begriffsdefinitionen verwendet. Bisweilen kann es jedoch zu Abweichungen kommen, etwa wenn sich das vorhandene Zahlenmaterial des Kantons von demjenigen des Bundes unterscheidet oder wenn bei der Datenbereinigung unterschiedlich vorgegangen wird (zum Beispiel beim Umgang mit fehlenden Angaben). Im Allgemeinen sind die Statistikstellen des Kantons aber sehr um eine Vereinheitlichung der Begriffe bemüht. Wo möglich, stützen sie sich bei der Begriffsdefinition auf Normen des Bundesrechts oder sonstige Definitionen des Bundes ab. So etwa auch bei der Definition des in der Anfrage erwähnten Begriffs «Langsamverkehr»: Das Amt für Verkehr benutzt den Begriff gleich wie das Bundesamt für Strassen: Langsamverkehr steht für die Fortbewegung zu Fuss, auf Rädern oder Rollen, angetrieben durch menschliche Muskelkraft (Quelle: <http://www.astra.admin.ch/themen/langsamverkehr/index.html>).

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

**Husi**